Aufruf zur Mitarbeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-366524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

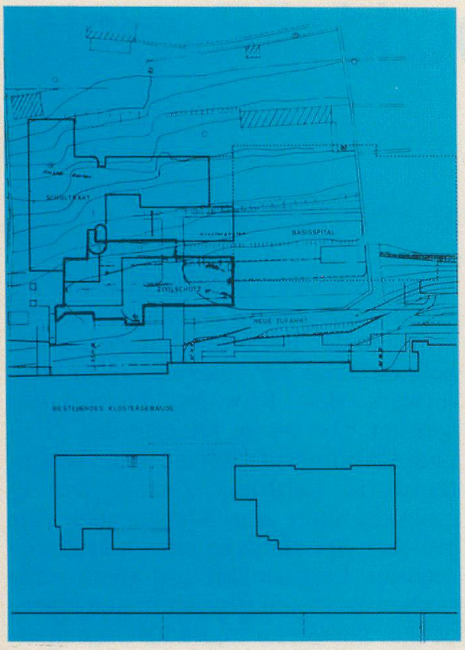

zur Verfügung steht. Der Bedarf an Spülwasser wird durch die Ortswasserversorgung gedeckt, wobei bei deren Ausfall auf Tocken-WC umgeschaltet werden muss. Dazu gehört auch eine leistungsfähige Ventilationsanlage. In den Räumen des Kulturgüterschutzes ist im Friedens- und Kriegsbetrieb eine ständige Luftbehandlung notwendig, die in den einzelnen Räumen individuell erfolgen muss. Die Klimatisierung der Räume geschieht daher einzeln mit transportablen Kleinklimageräten. Die Heizung erfolgt friedensmässig über Warmwasserlufterhitzern ab Gebäudeheizung, während sie bei Ausfall durch die Notstromgruppe übernommen wird, was für die gesamte Energieversorgung gilt. Dazu gehört ein Stahltank von rund 2000 Liter Inhalt, um einen Dauerbetrieb der Notstromgruppe von 14 Tagen zu gewährleisten. Zu den Einrichtungen der Schutzanlagen gehört auch eine kleine Küche. Dazu ist zu erwähnen, dass es sich bei der Planung der ganzen Konzeption um ein stark objektgebundenes Pflichtenheft handelte. Zur Nutzung der Schutzanlagen wurde zwischen dem Kloster und der Gemeinde Disentis/Mustér ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Plan des bestehenden Klostergebäudes, dahinter das neue Gymnasium, darunter die Zivilschutzanlage, rechts im Untergrund der Felsen das erwähnte Basisspital.

Kulturgüter in Gefahr

(nach der Brandkatastrophe von Beinwil)

Am 4. August 1978 fielen Kirche und Konventsgebäude des historisch bedeutenden Klosters Beinwil im Solothurner Jura einem verheerenden Brand zum Opfer. Erschüttert steht man vor den zur Unkenntlichkeit verkohlten Trümmern wertvoller Kunstwerke – darunter fünf Barockaltäre, die reich geschnitzte Kanzel, Wand- und Deckenmalereien, Glocken und kirchliche Geräte – und vor den Ruinen eines Kulturdenkmals von nationaler Bedeutung. Die materiellen Schäden gehen in die Millionen – seit einigen Jahren ist mit den ohnehin kargen Mitteln der eidgenössischen und der kantonalen Denkmalpflege das Kloster Beinwil zu einem vielbewunderten Kleinod gemacht worden –, doch schwerer wiegt für alle Zeit der Aderlass an unersetzlichen Kulturwerten. Wir halten es angesichts dieser neuesten Brandkatastrophe für unsere Pflicht, die öffentlichen und privaten Besitzer von Kulturgütern nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Schweiz mit dem Beitritt zur internationalen Haager Konvention über den Kulturgüterschutz (1962) verpflichtet hat, alle geeigneten Schutzmassnahmen für Kriegs- und Katastrophenfälle in rechtzeitig vorsorgender Weise durchzuführen. Während der Vollzug vorwiegend den Kantonen obliegt, unterstützt der Bund diese Bemühungen durch Beratung und Kostenbeiträge. So werden Brandschutzeinrichtungen wie auch fotografische und massstabgetreue fotogrammetrische Dokumentationen von Kunstwerken mit 25 bis 35 % subventioniert. Wenn schon hohe Summen für die Restaurierung von Kunstdenkmälern aufgewendet werden, so sollten gleichzeitig auch schützende technische Installationen eingebaut werden. Der Fall des Klosters Beinwil, der sich auch andernorts in ähnlicher Weise ereignen könnte, mahnt eindringlich zur Verwirklichung vermehrter Sicherheitsvorkehren für unser Kulturgut.

Eidgenössisches Amt für kulturelle Angelegenheiten
Dienst für Kulturgüterschutz

Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz – SGKGS
Société suisse pour la protection des biens culturels – SSPBC
Società svizzera per la protezione dei beni culturali – SSPBC

Aufruf zur Mitarbeit

Es ist seit 15 Jahren Aufgabe der Gesellschaft, im ganzen Lande aufklärend für die Belange des Kulturgüterschutzes zu wirken, dessen Bedeutung im Rahmen unserer Gesamtverteidigung sowohl bei den Behörden, wie auch in der Bevölkerung noch lange nicht überall erkannt und gefördert wird. Die SGKGS erfüllt diese Aufgabe durch Eingaben bei den Behörden, durch Informations- und praktischen Arbeitstagungen. Die Gesellschaft ist auch im Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz vertreten, um ihre Tätigkeit zu fördern und zu koordinieren. Sie will aber nicht eine Vereinigung von Spezialisten sein und ist gegenwärtig bemüht, den Kreis der Mitglieder auszudehnen, um alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erreichen, denen der Schutz unseres Kulturgutes in Kriegs- und Katastrophenfällen am Herzen liegt. Anmeldungen können direkt an den Aktuar der SGKGS, Gino Arcioni, Route de la Broye 34, 1700 Fribourg, gerichtet werden, wo auch weitere Auskünfte und Unterlagen zu beziehen sind.